

Die Sozialversicherung bietet Schutz für 8,8 Millionen Menschen

NACH WELCHEM GESETZ ERHALTEN SIE LEISTUNGEN?¹

ASVG – Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung beispielsweise für:

- Unselbständig Erwerbstätige (Arbeiter und Angestellte) • Freie Dienstnehmer
- Lehrlinge

Krankenversicherung beispielsweise für:

- Pensionisten nach dem ASVG • Kriegshinterbliebene
- Familienangehörige der ASVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

Unfallversicherung für:

- Schüler • Studenten • Selbständige • Geringfügig Beschäftigte

B-KUVG – Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Kranken- und Unfallversicherung für:

- Dienstnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- „neue“ Vertragsbedienstete (Bund, Länder, Gemeinden)

Krankenversicherung für:

- Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses
- Familienangehörige der B-KUVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

GSVG – Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

Kranken- und Pensionsversicherung für:

- Selbständig Erwerbstätige, die Mitglied einer Wirtschaftskammer sind
- Neue Selbständige und Freiberufler

Krankenversicherung für:

- Pensionsbezieher nach dem GSVG
- Familienangehörige der GSVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

Pensionsversicherung für:

- Freiberuflich Selbständige (außer Rechtsanwälte und Notare)

FSVG – Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz

Pensionsversicherung für:

- Selbständige Ärzte, Apotheker, Patentanwälte und Ziviltechniker

Unfallversicherung für:

- Selbständige Ärzte

BSVG – Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für:

- Bauern und Bäuerinnen (Betriebsführer)
- Hauptberuflich mittätige Familienangehörige (Ehepartner, Kinder, Übergeber von Betrieben)

Krankenversicherung für:

- Pensionsbezieher nach dem BSVG
- Familienangehörige der BSVG-Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz

NVG – Notarversicherungsgesetz

Pensionsversicherung für:

- Notare • Notariatskandidaten

APG – Allgemeines Pensionsgesetz

- Pensionsversicherung für alle Versicherten, die ab 1. Jänner 1955 geboren wurden (Harmonisierung)

Freiwillige Versicherungen sind im gesetzlichen Rahmen möglich.

¹ Aus Platzgründen werden lediglich die wichtigsten Gruppen von Versicherten der einzelnen Zweige der Sozialversicherung geordnet nach Gesetzen dargestellt.

Die Organisation der österreichischen Sozialversicherung

Die österreichische Sozialversicherung bis 2019 <i>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</i>		
Unfallversicherung	Krankenversicherung	Pensionsversicherung
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	9 Gebietskrankenkassen 5 Betriebskrankenkassen	Pensionsversicherungsanstalt
	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau*		
Sozialversicherungsanstalt der Bauern		
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter		
		Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

* Die VAEB führt die Unfallversicherung für die Eisenbahnbediensteten selbst durch, die AUVA führt sie für den Bergbau durch.

Gegliedertes System

Die österreichische Sozialversicherung umfasst die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Die Durchführung der Sozialversicherung ist eigenen Körperschaften – den Versicherungsträgern – übertragen. Es gibt 21 Versicherungsträger – 14 Krankenkassen und sieben Versicherungsanstalten –, von denen einige auch zwei oder alle drei Zweige der Sozialversicherung durchführen. Aus historischen Gründen gibt es neben der territorialen auch eine berufsständische Gliederung.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Alle Versicherungsträger sind im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefasst. Diesem Dachverband obliegt die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Sozialversicherung und die Vertretung der Sozialversicherungsträger in gemeinsamen Angelegenheiten (z. B. Abschluss von Verträgen mit Ärzten, Spitälern und dergleichen). Er repräsentiert darüber hinaus das österreichische System der sozialen Sicherheit gegenüber gleichartigen Einrichtungen im Ausland und fungiert im zwischenstaatlichen Bereich der Sozialversicherung als Zugangs- und Verbindungsstelle für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Träger der Krankenversicherung

- 9 Gebietskrankenkassen (in jedem Bundesland eine)
- 5 Betriebskrankenkassen

- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Träger der Unfallversicherung

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Träger der Pensionsversicherung

- Pensionsversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (Bundespensionsamtübertragungsgesetz seit 1.1.2007)
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

Neuerungen ab 2020

Träger der Krankenversicherung

- Österreichische Gesundheitskasse
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Träger der Unfallversicherung

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Träger der Pensionsversicherung

- Pensionsversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Die österreichische Sozialversicherung ab 2020 <i>Dachverband der Sozialversicherungsträger</i>		
Krankenversicherung	Unfallversicherung	Pensionsversicherung
Österreichische Gesundheitskasse	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	Pensionsversicherungsanstalt
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau*		
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen**		

* BVAEB: Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 9 B-KUVG; Pensionsversicherung gemäß §§ 25 und 29 Abs. 2 ASVG; Aufgaben des Bundespensionsamtes im übertragenen Wirkungsbereich gemäß Bundespensionsamtübertragungsgesetz
 ** SVS: gemäß § 3 SVSG: Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach BSVG und FSVG sowie Unfallversicherung für Bauern

Selbstverwaltung

Die österreichische Bundesverfassung sieht vor, dass Personengruppen gemeinsame Angelegenheiten in Selbstverwaltung besorgen können. Es sind dann für solche Angelegenheiten keine Behörden (Ämter) geschaffen, sondern entsprechende Körperschaften. Auch diese Körperschaften müssen in ihren Organen auf den allgemeinen demokratischen Grundsätzen beruhen und der Wille der Betroffenen muss zumindest grundlegend in Wahlen zum Ausdruck kommen. Auf dieser Grundlage ist auch die Sozialversicherung nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert. Sie bleibt aber damit Teil der öffentlichen Verwaltung, das Gesetz überträgt nur bestimmte Verwaltungsaufgaben (z. B. Schutz/Hilfeleistung in bestimmten Lebenssituationen wie Krankheit, Unfall, Tod, Arbeitslosigkeit, Alter etc.) an die Selbstverwaltungs-Körperschaften – das sind die Sozialversicherungsträger. Die österreichische Sozialversicherung wird seit ihrer Errichtung, beginnend im 19. Jahrhundert – mit Ausnahme der Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft von 1939 bis 1947 – nach dem Prinzip der Selbstverwaltung durchgeführt.

Zwecks Einbindung der Versicherten bei der Fassung von sozial- und gesundheitspolitischen Beschlüssen werden in den Sozialversicherungsträgern Selbstverwaltungskörper gebildet, in welche die Interessensvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber bzw. der Selbständigen auf Basis demokratischer Wahlen Repräsentanten, die Versicherungsvertreter, entsenden. Diesen Versicherungsvertretern sind die Bedürfnisse und Probleme der vertretenen Personengruppe aus eigener Erfahrung bekannt. In ihrer Funktionen setzen sie sich für einen sparsamen Umgang mit den Versicherungsgeldern, für die Aufrechterhaltung bzw. den Ausbau des Leistungsangebots sowie für eine rasche,

soziale, unbürokratische und versichertennahe Entscheidungsfindung ein. Die Zahl der Versicherungsvertreter in den Selbstverwaltungsgremien ist durch den Gesetzgeber festgelegt.

Die Sozialversicherung agiert weisungsfrei, unterliegt jedoch der staatlichen Aufsicht und Kontrolle der Aufsichtsbehörde (dies ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz), des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofs. Ihr sind weiters eine Reihe zusätzlicher Aufgaben übertragen: dies ist der übertragene Wirkungsbereich, in dem unter Weisungsbindung Agenden für andere Institutionen wahrgenommen werden.

Vorteile der Selbstverwaltung

- Mitwirkung der Versichertengemeinschaft an der Verwaltung; sie ist an der Fassung von sozial- und gesundheitspolitischen Beschlüssen direkt beteiligt
- demokratische, soziale und sachgerechte Verwaltung
- versichertennahe, praxis- und lösungsorientierte Erledigung von Anfragen
- Einbeziehung wichtiger gesellschaftlicher Kräfte; Zusammenarbeit von Expertinnen und Experten aus Sozialpolitik und Wirtschaft
- unbürokratische und kostengünstige Organisation
- Stärkung des Solidaritätsbewusstseins
- Entlastung und Dezentralisierung der staatlichen Verwaltung

Durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018, wurden u. a. die Zusammensetzung, Vorsitzführung und Aufgaben der Verwaltungskörper der zukünftigen Sozialversicherungsträger und des Dachverbandes neu geregelt, wobei für den Übergang für die fusionierenden Sozialversicherungsträger und den Hauptverband Überleitungsgremien errichtet wurden.